



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße für die Kreismusikschule über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule vom 06.01.2016

Seiten 7 - 10

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G
der
S A T Z U N G
des Landkreises Südliche Weinstraße für die Kreismusikschule
über die
Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule
vom **06.01.2016**

-Bekanntmachung vom 06.01.2016-

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

1. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule Gebühren entsprechend dieser Satzung.
2. Für das An- und Abmeldeverfahren gelten die Bestimmungen der Satzung für die Kreismusikschule des Landkreises Südliche Weinstraße.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) diejenigen, die die Leistungen der Kreismusikschule in Anspruch nehmen.
 - b) bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
3. Bei den Kooperationen mit Schulen ist die betreffende Schule als Gebührensschuldner verpflichtet, die Personalkosten der Lehrkraft der Kreismusikschule über die Entrichtung eines Pauschalbetrages an die Kreismusikschule zu tragen.



§ 3
Gebührenpflicht

1. Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht grundsätzlich mit Beginn des Schuljahres und endet mit Ablauf des Schulhalbjahres (31.01.) oder des Schuljahres (31.07.), soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
2. Wird der Unterricht während des laufenden Schuljahres aufgenommen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Abmeldung nach der Satzung des Landkreises für die Kreismusikschule wirksam wird oder mit Ablauf eines Kurses.

§ 4
Abrechnungszeitraum, Fälligkeit

1. Abrechnungszeitraum für die Gebührenerhebung ist das Schuljahr 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Die Unterrichtsgebühr ist, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, eine Schuljahresgebühr und bezieht die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen sowie die gesetzlichen Feiertage ein. Schulveranstaltungen der Kreismusikschule gelten nicht als Unterrichtsausfall.
3. Die Schuljahresgebühr ist in 12 Raten, bzw. bei Beendigung der Gebührenpflicht zum 31.01., in 6 Raten jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Monatsbeträge sind auch während der schulfreien Zeit (Ferien der allgemeinbildenden Schulen) zu entrichten. Die Musikschulgebühren sind im Bankeinzugsverfahren zu zahlen.
4. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Schuljahres (§ 3 Nr. 2), sind die monatlichen Raten ab 15. des Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
5. Die Gebühr gemäß § 5 Ziffer 2. wird sofort fällig.
6. Werden auf Grund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen Gebühren nacherhoben, so werden diese zum 15. des Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Gebühren

1. Die Unterrichtsform, in der die Schülerin/der Schüler unterrichtet wird, ist Grundlage für die Höhe der Gebühr und wird berechnet nach
 - 1.1 Grundstufenunterricht
 - Kükenmusik
 - Musikgarten
 - Musikalische Früherziehung
 - Musikalische Grundausbildung
 - Instrumentaler Orientierungsunterricht (mit drei Instrumenten)
 - 1.2 Instrumental- und Vokalunterricht

a) Gruppenunterricht	bis 21 Jahre/über 21 Jahre
- Gruppe mit 3 Schülern/innen	50 Min./Woche
- Gruppe mit 4 Schülern/innen	50 Min./Woche
- Gruppe mit 5 Schülern/innen	50 Min./Woche
- Gruppe ab 6 Schüler/innen	60 Min./Woche
b) Individualförderung	bis 21 Jahre/über 21 Jahre



- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| - Partnerunterricht | 40 Min./Woche |
| - Kombinationsunterricht mit 3 Sch. | 60 Min./Woche |
| - Einzelunterricht | 20 Min./Woche |
| - Einzelunterricht | 30 Min./Woche |
| - Einzelunterricht | 40 Min./Woche |
- c) Kooperationen mit Schulen mind. 45 Min./Wo.
- 1.3 Ergänzungsfächer/Zusatzangebote
- | | |
|--|-------------------|
| a) Ensemble, Orchester, Chor – ohne Instrumentalunterricht - | mind. 45 Min./Wo. |
| b) Musikkurs | 45 Min./Wo. |
| c) Musikkurs (Dauer weniger als 1 Schuljahr) | |
| d) Kurs zur Studienvorbereitung (mind. 3 Teilnehmer) | 60 Min./Wo. |
2. Für die Aufnahme in die Kreismusikschule wird einmalig eine Aufnahmegebühr erhoben. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von Kooperationen mit Schulen Unterricht erhalten, werden nicht Mitglied der Kreismusikschule Südliche Weinstraße. Die jeweiligen Gebühren werden jährlich in der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße festgesetzt.
3. Die Gebühr für die Überlassung eines Instrumentes gem. § 14 der Satzung für die Kreismusikschule beträgt mindestens 7,00 € monatlich. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Wert des Musikinstrumentes und wird jeweils durch die Kreisverwaltung festgesetzt.
4. Verringert sich die Gruppenstärke durch Ausscheiden einer Schülerin/eines Schülers, wird die Gebühr ab dem auf das Ausscheiden folgenden Kalendervierteljahr der dann entsprechenden Stärke angepasst. In diesen Fällen haben die Gebührenschuldner das Recht zur Kündigung.
5. Bei Rücktritt einer Schülerin/eines Schülers nach Zugang der Anmeldebestätigung - jedoch vor der ersten Unterrichtsstunde - werden zur Abgeltung des entstandenen Aufwandes 1/12 der Jahresgebühr/Kursgebühr erhoben.
6. Wird der Unterricht in der Probezeit beendet, sind Gebühren in anteiliger Höhe zu entrichten. Die Regelung in § 6, 6.3 findet Anwendung.
7. Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres in die Kreismusikschule aufgenommen werden, zahlen pro angefangenem Monat des restlichen Schuljahres 1/12 der Jahresgebühren.

§ 6

Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung

1. Auf die Gebührensätze nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 werden folgende Ermäßigungen in der angegebenen Reihenfolge gewährt:
- 1.1 Sozialermäßigung
- 1.2 Familienermäßigung
- 1.3 Mehrfächerermäßigung.
2. Sozialermäßigung in Höhe von 50 % wird bei Vorlage von Bescheiden über SGB II- oder SGB XII-Leistungen für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente gewährt.
3. Besuchen mehrere in einem Haushalt lebende Familienmitglieder gleichzeitig die Musikschule, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- bei zwei Familienmitgliedern jeder 10 %



- bei drei Familienmitgliedern jeder 20 %
 - ab dem vierten Familienmitglied jeder 30 %
4. Mehrfächerermäßigung wird gewährt, wenn eine Schülerin/ein Schüler in mehreren Hauptfächern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1.2 Gebühren zu entrichten hat. Die Mehrfächerermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 25 %. Als erstes Hauptfach gilt das Fach mit dem höchsten Gebührensatz. Die Belegung eines dritten Faches bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
 5. Alle Ermäßigungen müssen jeweils bei Anmeldung zum Unterricht von der Schülerin/dem Schüler bzw. dessen gesetzlichem Vertreter beantragt und begründet werden. Treten die Voraussetzungen hierfür erst nach der Anmeldung ein, kann dem Ermäßigungsantrag frühestens zum nächstfolgenden Monat nach Eingang dieses Antrages bei der Kreismusikschule entsprochen werden. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen. Für erwachsene Schülerinnen und Schüler

über 21 Jahre wird keine Gebührenermäßigung eingeräumt, noch werden diese bei der Ermittlung der Familienermäßigung berücksichtigt.

6. Gebührenerstattung
 - 6.1 Wenn im Schuljahr aus Gründen, die von der Kreismusikschule zu vertreten sind, mehr als zwei Unterrichtseinheiten ausfallen, wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtseinheit die anteilige Unterrichtsgebühr zum Schuljahresende erstattet.
 - 6.2 Bei nachgewiesener länger als vier Unterrichtswochen dauernder Erkrankung des Musikschülers werden die anteiligen Gebühren ab der 5. Unterrichtswoche auf Antrag des Gebührenpflichtigen ermäßigt.
 - 6.3 Die anteilige Gebühr für die wöchentliche Unterrichtseinheit nach Ziff. 6.1 und 6.2 wird errechnet, indem die Schuljahresgebühr durch 36 dividiert wird.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren der Kreismusikschule vom 17.12.2007 außer Kraft.

Landau, den 06.01.2016

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez. Theresia Riedmaier
Landrätin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder



2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.